

STELLUNGNAHME

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Preisbremse für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung anderer Vorschriften (Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz – EWPPBG)

Berlin, 29.11.2022

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 283.000 Beschäftigten wurden 2019 Umsatzerlöse von 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 13 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Gas 67 Prozent, Trinkwasser 91 Prozent, Wärme 79 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 203 Unternehmen investieren pro Jahr über 700 Millionen Euro. Beim Breitbandausbau setzen 92 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude. Wir halten Deutschland am Laufen – klimaneutral, leistungsstark, lebenswert. Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: 2030plus.vku.de.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Grundlegende Erwägungen zu den Energiepreisbremsen

An machbaren Fristen unbedingt festhalten

Die Energiepreisbremsen für Gas, Wärme und Strom betreffen ein Massengeschäft mit vielen Millionen Verträgen und Tarifen. Die Einführung der Kontingentlösung verlangt tragfähige Lösungen für jede Kundenbeziehung. Dies ist vor allem eine Herausforderung für die IT-Implementierung. Der in den Gesetzentwürfen vorgesehene Zeithorizont – Januar für RLM-Kunden, März rückwirkend für Haushalte – beschreibt das absolute zeitliche Minimum. Eine weitere Verkürzung oder andere Modelle werden zwangsläufig zu Verzögerungen führen und riskieren die Akzeptanz und den Erfolg der Maßnahmen.

Unterschiedliche Regelungen vereinheitlichen, Branchenstandards nutzen

Die reibungslose Umsetzung der Energiepreisbremsen verlangt praktikable und einheitliche Regelungen. Deshalb müssen bereits angehobene Grundpreise auch für Gas Bestand haben. Informationspflichten zur Entlastung sollten klar, aber angesichts des Zeitdrucks auch bis zum 1. März sämtlich flexibel handhabbar sein.

Keine zusätzliche Bürokratie schaffen, Komplexität vermeiden

Zeitplan und Differenzierung der Regelungen sind sehr anspruchsvoll. Weitere Vorgaben erhöhen Aufwand und Fehleranfälligkeit, vor allem aber stellen sie den Zeitplan in Frage. Deshalb sollten Obergrenzen und Antragsverfahren für abweichende Entlastungsregelungen unbedingt vermieden werden. Sie beinhalten jeweils neue Geschäftsprozesse, die zusätzlich organisiert werden müssen. Auch die Überlegung, soziale Differenzierungsdaten bei Versorgern vorzuhalten, ist unpraktikabel und würde den Prozess gefährden. Das gilt auch für Missbrauchskontrollen, deren Vollzug fraglich ist.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Die Unternehmen der kommunalen Versorgungswirtschaft sind in den Segmenten der Gasversorgung, der Wärmeerzeugung und der Wärmelieferung aktiv und nehmen dort vielfach eine bedeutende Stellung ein. Vielfach auch zugleich in der Stromerzeugung und dem Stromvertrieb. Damit die kurzfristige und häufig parallele Umsetzung der Gas- und Wärmepreisbremse fristgerecht und korrekt gelingt, kommt es auf eine möglichst einheitliche und branchenkompatible Regelung in allen Preisbremsen an. **Zusätzliche Prüfaufträge an die Lieferanten im Verhältnis zu ihren Kunden oder weitere enge Fristen zur Umsetzung oder Information als ohnehin schon vorgesehen gefährden die Umsetzbarkeit der dringend notwendigen Entlastung für gewerbliche und private Verbraucherinnen und Verbraucher.** Gerade die beihilferechtlichen Beschränkungen für Unternehmen sind von den Gas- und Wärmelieferanten unmöglich zu administrieren und gefährden das grundlegende Ziel der Erdgas- und Wärmepreisbremse.

Positionen des VKU in Kürze

Der VKU begrüßt, dass in der Kabinettsfassung des Entwurfs über ein Gesetz zur Einführung einer Preisbremse für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung anderer Vorschriften (Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz – EWPBG) bereits zahlreiche Änderungen vorgenommen wurden, welche die schnelle und fristgerechte Umsetzung der Gas- und Wärmepreisbremse erleichtern und die Entlastung der Verbraucherinnen und Verbraucher sicherstellen wird.

So ist es sehr zu begrüßen, dass Erdgaslieferanten mehr Flexibilität eingeräumt wird um ihre Kunden über die neuen Abschlüsse ab dem 1. März 2023 informieren. Damit wird sichergestellt, dass alle Kundinnen und Kunden rechtzeitig vor März 2023 über die Entlastung informiert werden und die Erdgaslieferanten zugleich genügend Zeit haben, die kundenindividuellen Entlastungen zu berechnen und die entsprechenden Informationen auf den Weg zu bringen. Wir rufen allerdings dazu auf, **dieselbe Flexibilität einheitlich auch Wärmelieferanten zu ermöglichen.**

Mit der Fixierung des Grundpreises versucht der Gesetzgeber eine missbräuchliche Preisgestaltung zu unterbinden. Der VKU unterstützt dieses Ziel und begrüßt, dass bei den Regelungen zu Wärmelieferverträgen Verbesserungen erzielt wurden, von denen jedoch noch nicht alle Wärmelieferverträge profitieren. Somit besteht noch Nachbesserungsbedarf. Ebenso wie im StromPBG geschehen, sollten aber auch **einheitlich bereits vor dem 25. November 2022 vereinbarte Anpassungen der Grundpreise bei Erdgaslieferungen ausgenommen werden**, denn andernfalls drohen aufwändigen Anpassungen von Bestandsverträgen und Finanzierungslöcher in den Bilanzen der Erdgaslieferanten, ohne dass es der Missbrauchsvorkehr dienlich wäre.

Ebenfalls sehr positiv zu bewerten ist, dass Erdgasvertriebe nun auch auf die vorliegende Netzbetreiberprognose zurückgreifen dürfen, wenn keine Verbrauchsprognose mit Stand September 2022 vorliegt. Damit wird die Umsetzung einfacher und klarer.

Die beihilferechtlichen Einschränkungen der möglichen Entlastungssummen sind im Einzelnen komplex und nur sehr schwer nachvollziehbar. **Es ist deswegen zwingend notwendig, dass die Administration der Einhaltung der beihilferechtlichen Bestimmungen nicht bei den Energieversorgern liegt.** Der Gesetzesentwurf sieht allerdings vor, dass der Energieversorger mit einer Endabrechnung sicherstellen muss, dass individuelle Beihilfegrenzen bei den Kunden nicht überschritten werden. Da die Bezüge bei einem einzelnen Energieversorger im Regelfall auch nur einen Teil der anrechenbaren Entlastungen darstellen, ist es auch inhaltlich nicht sinnvoll, dem einzelnen Energieversorger hier die Überwachung der Einhaltung von Höchstgrenzen zu übertragen. **Dieses Monitoring und dann auch die**

Rückforderungen dem Versorgungsunternehmen aufzubürden, stellt eine nicht sachgemäße Aufgabenzuweisung dar. Die Rückforderungen im Jahr 2025 können nicht die Aufgabe von Energieversorgern sein.

Aufgrund der Kurzfristigkeit der Stellungnahme kann der VKU in dieser Stellungnahme nicht zu allen Punkten detailliert Stellung nehmen. Wir behalten uns daher vor, weitere Anpassungsvorschläge nachzureichen und auch noch kurzfristig ins weitere Verfahren einzubringen.

STELLUNGNAHME

Zu § 4 Vorgaben zur Vertragsgestaltung der Erdgaslieferanten; Informationspflichten

Zu Absatz (1)

*Der Erdgaslieferant darf für eine Entnahmestelle eines von ihm belieferten Letztverbrauchers nur einen Grundpreis in der Höhe des Grundpreises vereinbaren, den er auf Grund des Erdgaslieferungsvertrages mit dem Letztverbraucher am 30. September 2022 verlangen konnte. Ein anderer Grundpreis darf nur vereinbart werden, soweit sich nach dem 30. September 2022 die im Grundpreis enthaltenen Netzentgelte, Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung oder staatlich veranlassten Preisbestandteile geändert haben, **oder die Änderung des Grundpreises vor dem 25. November 2022 gegenüber den Letztverbrauchern angekündigt worden ist.** Eine Vereinbarung über den Grundpreis ist insoweit unwirksam, als darin ein anderer Grundpreis vereinbart wurde als nach den Sätzen 1 und 2 vereinbart werden durfte.*

Der VKU fordert die Anpassung von Absatz 1 an die Regelungen des StromPBG.

Begründung:

Die Formulierung würde in bereits umgesetzte, vertragskonformer Preisanpassungen, welche bereits vor dem Bekanntwerden des Gesetzentwurfes beschlossen wurden, eingreifen. Außerdem hätte die Festsetzung des Grundpreises auf den Stand von September 2022 erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Energielieferanten, die Grundpreise zum 1. Oktober, 1. November, 1. Dezember etc. angepasst haben und diese Einnahmen bereits einkalkuliert haben. Dazu kommen die massiven Aufwände, diese Grundpreisanpassungen wieder zu korrigieren. Daher und aus Gründen der Einheitlichkeit sollte die Regelung aus dem StromPBG auch für Lieferverträge von Erdgas gelten.

Klar geregelt werden muss zudem der Fall, wie mit neuen Produkten umgegangen werden soll, die es am 30. September 2022 noch nicht gab. Neue Tarife benötigen einen Rahmen für die Grundpreisfestsetzung.

Zu Absatz (4)

*Der Erdgaslieferant hat bis zum Ablauf des 31. Januar 2023 auf seiner Internetseite allgemein über die Entlastung nach § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 zu informieren. Die Informationen müssen einfach auffindbar und verständlich sein, einen Hinweis auf den kostenmindernden Nutzen von Energieeinsparungen enthalten und darauf hinweisen, dass die Entlastung aus Mitteln des Bundes finanziert wird. Schließt der Erdgaslieferant mit einem bisher nicht von ihm belieferten Letztverbraucher einen Liefervertrag über leitungsgebundenes Erdgas ab, oder erhöht er seine Preise, so ist er verpflichtet, dem Letztverbraucher **mindestens auf** die Informationen nach den Sätzen 1 und 2 **auf seiner Internetseite hinzuweisen** in Textform zu übermitteln. Weitere Informationspflichten, insbesondere die nach § 5 Absatz 2 und 3 der Gasgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. 2391, 2396), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214) geändert worden ist, und § 41 Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes bestehen nicht.*

Begründung:

Die Letztverbraucher, alle mit einem individuellen Anschreiben zusätzlich zu informieren ist ein sehr hoher Aufwand und in der Kürze der Zeit absolut nicht sicher umsetzbar. Hinzukommt, dass die Ressourcen bei den Druckdienstleistern ebenfalls stark begrenzt sind. Das ist bei gedruckten Verträgen daher auf die Schnelle nicht umsetzbar. Zudem müssten auch bereits gedruckte Formulare vernichtet werden, was erhebliche Kosten verursachen würde.

Zu Absatz (5)

~~*Im Fall eines Lieferantenwechsels ist der bisherige Erdgaslieferant verpflichtet, dem Letztverbraucher in der Schlussrechnung mitzuteilen, welchen Entlastungsbetrag er zugunsten der Entnahmestelle des Letztverbrauchers berücksichtigt hat und auf welchem prognostizierten Jahresverbrauch die Berechnung dieses Entlastungsbetrags beruht. Wenn dem neuen Erdgaslieferanten die Informationen nach §3 Nummer 3 Satz 1 nicht vorliegen, hat er als Grundlage zur Ermittlung des Entlastungsbetrags die Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers für die Entnahmestelle seines Letztverbrauchers zugrunde zu legen.*~~

Begründung:

Diese Information liegt dem Letztverbraucher gemäß §3 Nummer 3 bereits vor.

Zu Absatz (6)

~~*Gegen den Anspruch des Letztverbrauchers auf den Entlastungsbetrag darf der Erdgaslieferant nicht mit Gegenansprüchen aufrechnen.*~~

Der VKU fordert die Streichung von Absatz 6.

Begründung:

Die automatisierte Verrechnungssteuerung summiert im Zuge einer Rechnungslegung alle offenen Forderungen und alle geleisteten Zahlungen. Das hier normierte Aufrechnungsverbot würde dazu führen, dass die komplette Verrechnungssteuerung außer Kraft gesetzt werden würde. Das erfordert ganz erhebliche Umprogrammierungen, würde dazu führen, dass Altforderungen auf Abrechnungen generell nicht mehr ausgewiesen werden können. **Diese Anforderung erhöht den Umsetzungsaufwand erheblich.**

Zudem stellt sich hier die Frage, ob folgende daraus resultierende beispielhafte Konstellation gewollt ist. Annahme: Es sind noch Altforderungen für das KJ 2021 offen. Aus der Abrechnung für das KJ 2022 ergibt sich, dass die geleisteten Zahlungen des Kunden für 2022 zuzüglich der staatlichen Hilfe in 2022 dazu führen, dass für das laufende Abrechnungsjahr KJ 2022 ein Guthaben entsteht. Das Aufrechnungsverbot würde dazu führen, dass dieses Guthaben ausgekehrt werden müssten, obwohl noch Altforderungen aus 2021 bestehen. Die Auskehrung des Guthabens hätte dann die Konsequenz, dass das zunächst ausgeglichene Kundenkonto wieder im „Soll“ steht und der Lieferant dann zeitgleich mit der Auskehrung den Mahnprozess erneut anschieben müsste.

Zu § 8 Ermittlung des Entlastungsbetrags für leitungsgebundenes Erdgas

Zu Absatz (1)

Der Entlastungsbetrag ergibt sich für jede Entnahmestelle als Produkt aus dem Differenzbetrag nach § 9 und dem Entlastungskontingent nach § 10, gedeckelt durch die jeweils geltende Höchstgrenze nach § 18, und sodann geteilt durch Zwölf. ~~Wird der Letztverbraucher über mehrere Entnahmestellen beliefert, kann der Entlastungsbetrag von dem Letztverbraucher durch Erklärung gegenüber dem Lieferanten anteilig auf seine Entnahmestellen verteilt werden.~~

Begründung:

Der Entlastungsbetrag kann systemseitig nur pro Entnahmestelle errechnet und ausgewiesen sowie ausgeschüttet werden. Einer gesonderten Erklärung des Letztverbrauchers, die dann vielleicht abweichende und individuelle monatliche Entlastungen pro Lieferstelle beinhaltet, ist nicht sachgerecht, nicht umsetzbar und somit auch nicht erforderlich. Außerdem würde dieses Verfahren ein Türöffner für eine ungerechte Weitergabe der Entlastungsbeträge an unterschiedlichen Entnahmestellen und somit gegebenenfalls auch an z.B. unterschiedliche Mieter/Mietsgebäude sein.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass für die einzelnen Verbrauchsstellen eines Letztverbrauchers nicht notwendig die gleichen Preise gelten müssen. Der Letztverbraucher muss nicht notwendig von einem einzigen Lieferanten an allen seinen Verbrauchsstellen beliefert werden. Somit ist unklar, ob die Regelung auch dann gelten soll, wenn der Letztverbraucher von unterschiedlichen Lieferanten beliefert wird. Ein Letztverbraucher kann SLP-

Abnahmestellen, die bereits unter das Soforthilfegesetz gefallen sind, und große RLM-Abnahmestellen, die nicht umfasst waren, zugleich haben. In diesem Fall stellt sich die Frage, ob dann so vorzugehen ist, dass der Entlastungsbetrag auch zwischen RLM und SLP verteilt werden kann.

Zu § 9 Differenzbetrag des Preises von leitungsgebundenem Erdgas

Zu Absatz (3)

*Für jeden Letztverbraucher, der einen Entlastungsanspruch nach § 3 Absatz 1 hat, dessen Netzentgelte oder Messstellenentgelte jedoch nicht durch seinen Erdgaslieferanten erhoben werden, reduziert sich der Referenzpreis gemäß Absatz 2 Nummer 1 ~~um die Höhe der Netz- oder Messstellenentgelte. Der Letztverbraucher mit einer Vereinbarung nach Satz 1 hat den Erdgaslieferanten in Textform über seine Netzentgelte oder Messstellenentgelte zu informieren. Liegen die Informationen nicht vor, berücksichtigen die Erdgaslieferanten pauschaliert~~ **um** [0] Cent je Kilowattstunde für die Netzentgelte und Messstellenentgelte.*

Begründung:

Aufgrund der Jahresendabrechnung für die Netzentgelte durch den Netzbetreiber, kann sich die ursprünglich vom Letztverbraucher gemachte Meldung zu Netzentgelten nachträglich noch einmal ändern. Es ist unklar, was in diesem Fall gilt. Ggf. müsste in diesem Fall dann eine bereits gelegte Abrechnung gegenüber diesem Letztverbraucher korrigiert werden. Um Mehraufwand zu vermeiden, sollten ausschließlich pauschalierte Werte in dem Fall, in dem der Kunde einen eigenen Messstellenvertrag bzw. Netznutzungsvertrag abgeschlossen hat, zur Anwendung kommen.

Zu § 11 Entlastung der Kunden von Wärme im Anwendungsbereich des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes

Zu Absatz (4)

*Das Wärmeversorgungsunternehmen **soll ist verpflichtet**, dem Kunden die ab dem 1. März 2023 vorgesehene Höhe der Abschlags- oder Vorauszahlungen **soweit möglich** bis zum Ablauf des 15. Februar 2023, **jedoch in jedem Fall vor dem 1. März 2023** in Textform **postalisch oder per E-Mail** mitzuteilen. Die Mitteilung nach Satz 1 hat insbesondere zu enthalten:*

- 1. die bisherige und die nach Berücksichtigung des Entlastungsbetrags künftige Höhe der vereinbarten Abschlags- oder Vorauszahlung,*
- 2. den aktuellen Brutto-Wärmepreis und den nach § 16 Absatz 2 geltenden Referenzpreis, sowie*
- 3. die Höhe des Entlastungskontingents nach § 17 und die Höhe des Entlastungsbetrags.*

Der VKU fordert die Angleichung der Regelung an die Fristen bei Erdgaslieferungen.

Begründung:

Die zusätzlich auf der Abschlagsmitteilung erforderlichen Informationen bedeuten einen erheblichen Programmieraufwand sowie eine Anpassung des Formularwesens, welche eine Umsetzung bis zum 15. Februar 2023 realistisch kaum umsetzbar erscheinen lassen. Die Beibehaltung der im Entwurf genannten Frist bedeutet, dass die ERP-Systeme die Verfahren der Preisbremsen bereits in der 1. Februarwoche korrekt, stabil und verlässlich abbilden können. Nur so ließe sich die Information der Kunden, bei der Mehrzahl über den Postweg, bewerkstelligen. Die Funktionsfähigkeit der Systeme ist zu Beginn Februar aber nicht flächig gegeben. Daher sollte die Frist flexibilisiert werden. Entscheidend ist die rechtzeitige Entlastung, weniger die fristgerechte Information. Diese kann auch nachträglich stattfinden. Um die Komplexität bzw. den zusätzlichen bürokratischen Aufwand möglichst gering zu halten, sollte es dem Versorger darüber hinaus freigestellt sein, ob die Mitteilung postalisch oder digital erfolgt.

Zu § 12 Vorgaben zur Gestaltung von Wärmelieferverträgen; Informationspflichten der Wärmeversorgungsunternehmen

Zu Absatz (1)

*Das Wärmeversorgungsunternehmen darf für eine Entnahmestelle eines von ihm belieferten Kunden neben dem Entlastungsbetrag nach § 11 Absatz 1 einen vertraglich vereinbarten Grundpreis nur in der Höhe berechnen, die es mit dem jeweiligen Kunden für den Kalendermonat September 2022 vereinbart hat. **Änderungen dieses Grundpreises sind während des Geltungsbereichs des Gesetzes nach den hierfür vertraglich vereinbarten Regelungen nicht ausgeschlossen.** Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit die Änderung des zwischen dem Wärmeversorgungsunternehmen und dem von ihm belieferten Kunden vereinbarten Grundpreises auf einer Änderung von staatlich veranlassten Preisbestandteilen beruht oder auf Grundlage einer bereits vor dem 1. Oktober 2022 vereinbarten Preisanpassungsklausel vorgenommen wurde, die den inhaltlichen Vorgaben des § 24 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134) geändert worden ist, entspricht. Satz 1 ist ebenfalls nicht anzuwenden bei **Erhöhungen** Senkungen des Grundpreises.*

Begründung:

Mit vielen Industriekunden sowie u. a. auch mit der Wohnungswirtschaft bestehen vertragliche Beziehungen, welche nicht nach den Vorgaben der AVBFernwärmeV geschlossen sind. Der Vorschlag, dass Satz 1 u. a. nicht für bestehende Preisänderungsklauseln, die inhaltlichen Vorgaben der AVBFernwärmeV entsprechen, gelten sollte, greift weiterhin zu kurz, da es nicht alle Vertragskonstellationen (etwa Individualvereinbarungen mit der

Wohnungswirtschaft) abdeckt. Gleichzeitig ist die Intention des Gesetzgebers, Missbrauch durch eine Verschiebung von Kostenbestandteilen vom Grund- in den Arbeitspreis – die zu einer Senkung des Grundpreises führt - zu verhindern, nachzuvollziehen. Weil der Grundpreis fixe bzw. verbrauchsunabhängige Kostenbestandteile enthält, welche sich gemäß Preisänderungsklausel über die Zeit hinweg verändern, würde jedoch ein pauschales “Einfrieren” des Grundpreises die Wärmeversorgungsunternehmen massiv belasten. Zudem würden Änderungen des Grundpreises, unabhängig von ggf. bestehenden Preisänderungsklauseln, im Zuge von Änderungskündigungen oder Nachtragsvereinbarungen verhindert. Um dies zu ermöglichen als auch Missbrauch zu vermeiden, reicht es folglich, wenn die Erhöhung des Grundpreises zulässig ist. Das vermutlich redaktionelle Versehen im letzten Satz sollte daher wie vorgeschlagen korrigiert werden.

Zu Absatz (4)

*Das Wärmeversorgungsunternehmen hat die Kunden im Rahmen der Vertragsverhältnisse zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens bis zum Ablauf des **28. 15.** Februar 2023 auf seiner Internetseite oder durch Mitteilung an den Kunden in Textform allgemein über die Entlastung nach § 11 Absatz 1 und die Höhe des Entlastungsbetrags zu informieren. Die Informationen müssen einfach auffindbar und verständlich sein, einen Hinweis auf den kostenmindernden Nutzen von Energieeinsparungen enthalten und darauf hinweisen, dass die Entlastung aus Mitteln des Bundes finanziert wird. Schließt das Wärmeversorgungsunternehmen mit einem bisher nicht von ihm belieferten Kunden einen Liefervertrag über Wärme ab oder erhöht er seine Preise, ist es verpflichtet, dem Kunden die Informationen nach den Sätzen 1 und 2 in Textform mitzuteilen. **Die Pflicht gilt nicht bei Preiserhöhung in Folge einer vertraglich vereinbarten Preisänderungsklausel.***

Begründung:

Die Verkürzung der Frist in Absatz 4 Satz 1 (vom 28. Februar auf den 15. Februar) gegenüber dem Referentenentwurf ist abzulehnen. Sie erhöht angesichts sowieso höchst beanspruchter Ressourcen den Umsetzungsdruck ohne Not. Der 28. Februar sollte wie bisher als spätmöglicher Zeitpunkt beibehalten werden.

In Abs. 4 heißt es im letzten Satz des Entwurfs: „Schließt das Wärmeversorgungsunternehmen mit einem bisher nicht von ihm belieferten Kunden einen Liefervertrag über Wärme ab oder erhöht es seine Preise, ist es verpflichtet, dem Kunden die Informationen nach den Sätzen 1 und 2 in Textform mitzuteilen.“ In der Regel ändern sich Preise in Wärmelieferungsverträgen über vertraglich vereinbarte mathematisch wirkende Preisklauseln nach § 24 AVBFernwärmeV; in einem solchen Fall sollte nicht die Vorgabe einer Mitteilung in Textform gelten. Eine solche Textform-Mitteilung ist allenfalls denkbar, wenn das Wärmeversorgungsunternehmen einseitig Preise erhöht ohne eine vertraglich vereinbarte Preisanpassungsklausel. Das sollte klargestellt werden.

Zu Absatz (5)

~~Im Fall eines Wechsels der Wärmeversorgungsunternehmen ist das bisherige Wärmeversorgungsunternehmen verpflichtet, dem Kunden in seiner nächsten Schlussrechnung mitzuteilen, welchen Entlastungsbetrag es zugunsten der Entnahmestelle des Kunden berücksichtigt hat und auf welchem prognostizierten Jahresverbrauch die Berechnung dieses Entlastungsbetrags beruht. Der Kunde ist verpflichtet, die Informationen nach **§11 Absatz 4 Ziffer 3 Satz 1** an das neue Wärmeversorgungsunternehmen weiterzugeben. Wenn dem neuen Wärmeversorgungsunternehmen die Informationen nach Satz 1 nicht vorliegen, hat es als Grundlage zur Ermittlung des Entlastungsbetrags die Jahresverbrauchsprognose für die Entnahmestelle seines Kunden zugrunde zu legen.~~

Begründung:

Diese Information liegt dem Letztverbraucher gemäß §11 Absatz 4 Ziffer 3 bereits vor.

Zu Absatz (6)

~~Gegen den Anspruch des Kunden auf den Entlastungsbetrag darf das Wärmeversorgungsunternehmen nicht mit Gegenansprüchen aufrechnen. Abweichend von Satz 1 ist **Das** Wärmeversorgungsunternehmen **ist** berechtigt, den Entlastungsbetrag mit Zahlungsbetrag mit Zahlungsrückständen des Kunden aus dem bestehenden Lieferverhältnis zu verrechnen.~~

Begründung:

Die automatisierte Verrechnungssteuerung summiert im Zuge einer Rechnungslegung alle offenen Forderungen und alle geleisteten Zahlungen. Das hier normierte Aufrechnungsverbot würde dazu führen, dass die komplette Verrechnungssteuerung außer Kraft gesetzt werden würde. Das erfordert ganz erhebliche Umprogrammierungen und würde dazu führen, dass Altforderungen auf Abrechnungen generell nicht mehr ausgewiesen werden können.

Zu § 13 Besondere Regelungen zur Entlastungserstreckung auf Monate und Januar und Februar 2023

Zu Absatz (1)

*Das Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Kunden nach § 11 Absatz 1 Satz 4 zusätzlich zu der Entlastung nach § 11 Absatz 1 für die Monate Januar und Februar 2023 jeweils den für den Monat März 2023 ermittelten Entlastungsbetrags gutzuschreiben, soweit mit dem Kunden in diesen Monaten bereits ein Vertragsverhältnis bestand. **Eine nachträgliche Korrektur von Rechnungen, die der Wärmeversorger einem Kunden für die Monate Januar oder Februar 2023 gestellt hat, hat nicht zu erfolgen.***

Begründung:

Analog zur Regelung für Erdgasgaslieferanten (siehe §5 (1) Satz 3), sollte auch für Wärmeversorger die Klarstellung gelten, dass die nachträgliche Korrektur von Rechnungen für die Monate Januar und Februar nicht zu erfolgen hat.

Zu § 14 Entlastung weiterer mit Wärme beliefeter Kunden

Zu Absatz (1): Gesetzestext und Begründung weichen voneinander ab. Es bedarf der Klarstellung in der Begründung, dass der Entlastungsbetrag nicht zum ersten Tag des Kalendermonats gutzuschreiben ist, sondern – wie im Gesetzestext ausgeführt – mit der nächsten turnusgemäßen Abrechnung. Dies ist eine wichtige Klarstellung, die Missverständnissen vorbeugt und somit die Rechtsanwendung erleichtert.

Zu § 15 Ermittlung des Entlastungsbetrags für Wärme

Zu Absatz (3)

Der Entlastungsbetrag ist unter dem Vorbehalt der Rückforderung zu gewähren. Der Vorbehalt ist mit der Wertstellung des Ausgleichs der Jahresendabrechnung für das Kalenderjahr 2023 nach §20 erfüllt. Abweichend von Satz 1 besteht in den Fällen des § 29 Absatz 1 Satz 2 der Vorbehalt einer Rückforderung nach § 29 Absatz 4 fort.

Begründung

Wenn die Jahresendabrechnung ergibt, dass der gewährte Entlastungsbetrag zu hoch ist und teilweise rückgefordert werden muss, dann ist das Wärmeversorgungsunternehmen für die Rückforderung zuständig. Es kann sein, dass der Kunde nicht zahlt bzw. nicht mehr zahlungsfähig ist (also insolvent), oder nach mehrmaliger Aufforderung erst verspätet zahlt. In allen Fällen gerät die Liquidität des Wärmeversorgungsunternehmens ohne eigenes Verschulden weiter unter Druck. Absatz 3 ist daher zu streichen.

Zu § 16 Differenzbetrag des Preises von Wärme

Zu Absatz (1)

Der Differenzbetrag ergibt sich für einen Kalendermonat aus der Differenz zwischen dem für die Belieferung der Entnahmestelle für den ersten Tag des Kalendermonats vereinbarten ~~gewichteten durchschnittlichen~~ Arbeitspreis für den gesamten Kalendermonat und dem Referenzpreis nach Absatz 2. Der Differenzbetrag gemäß Satz 1 beträgt null, sofern der Referenzpreis nach Absatz 2 den Arbeitspreis gemäß Satz 1 übersteigt.

Begründung

Es ist unklar, was unter vereinbartem "gewichtetem" durchschnittlichen Wärmepreis für den Kalendermonat zu verstehen ist. Zudem ist unklar, warum auf den durchschnittlichen Wärmepreis referiert wird und nicht wie bei Erdgas auf den Arbeitspreis. Der Durchschnittspreis ist bei jedem Kunden unterschiedlich. Somit ist die Umsetzung nicht massenkundentauglich. Dies erhöht den Abwicklungsaufwand erheblich und ist praktisch insbesondere bei einer Zonenpreisregelung mit unterschiedlichen Arbeits- und Grundpreisen bei gleichzeitig stark schwankendem Verbrauch über das Jahr und vermutlich unterjährigen Preisanpassungen nicht abbildbar.

Um zusätzliche Klarheit zu schaffen, könnte § 2 (Begriffsbestimmungen) zudem um eine Definition des Arbeitspreises ergänzt werden. Diese Definition könnte sich am Regelungs-vorbild des § 2 Nr. 1 PAngV orientieren: Arbeitspreis = der verbrauchsabhängige Preis je Mengeneinheit. Die Begründung des Gesetzes sollte klarstellen, dass CO₂-Kosten im Arbeitspreis inbegriffen sind.

Zu § 20 Jahresendabrechnung

§ 20 Abs. 2 Nr. 3 ist ersatzlos zu streichen. In jedem Fall ist § 20 Abs. 2 S. Nr. 3 lit. a zu streichen, der über die entsprechenden Verpflichtungen im StromPBG weit hinausgeht. § 20 Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen. Die Rückforderung zu Unrecht gewährter Entlastungen kann nicht über Energieversorgungsunternehmen erfolgen.

Die beihilferechtlichen Einschränkungen der möglichen Entlastungssummen sind im Einzelnen komplex und nur sehr schwer nachvollziehbar. Es ist deswegen zwingend notwendig, dass die Administration der Einhaltung der beihilferechtlichen Bestimmungen nicht bei den Energieversorgern liegt. Trotzdem verbleiben bei dem Versorgungsunternehmen noch die Verpflichtungen der Überwachung der absoluten Höchstgrenze der Entlastung pro Entnahmestelle gem. § 18 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 lit a EWPBG. In Bezug auf eine Entlastung/Monat/Entnahmestelle von 150.000 EUR wird dies noch handhabbar sein. Nach § 22 Abs. 1 S. 1 Ziffer 1 lit.c EWPBG kann allerdings der Letztverbraucher mitteilen, welchen Anteil der individuellen Höchstgrenze auf die von dem Lieferanten belieferten Entnahmestellen pro Kalendermonat entfallen soll; diese Aufteilung kann jederzeit geändert werden, § 22 Abs. 4 EWPBG. Die entsprechenden Mitteilungen müssen gem. § 22 Abs. 5 Ziff. 2 EWPBG innerhalb kürzester Frist vom Lieferanten beachtet werden. Damit wird der Versorger übermäßig mit der Abwicklung der komplexen Beihilferegelungen belastet.

Ebenso sind die Verpflichtungen des Versorgungsunternehmens gem. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 EWPBG zu weitgehend. Mit diesen Verpflichtungen in der Endabrechnung wird faktisch wieder dem Energieversorgungsunternehmen die Verantwortung dafür zugewiesen, dass

die äußerst komplexen Fördervoraussetzungen im Einzelnen gewahrt werden. Dem Energieversorgungsunternehmen wird sogar auferlegt, dass er sicherstellt, dass die relativen Höchstgrenzen des § 18 Abs. 2 EWPBG nicht überschritten werden. Dies betrifft einen je nach Förderungsfall unterschiedlichen Anteil an den krisenbedingten Mehrkosten des Kunden. Schon in einer Konstellation, in der das Energieversorgungsunternehmen der einzige Lieferant der Unternehmensgruppe des Kunden ist, ist dies praktisch nicht durchführbar, erst recht, wenn – wie im Regelfall – mehrere unterschiedliche Versorger beliefern. Dies geht ohne dass es hierfür eine Rechtfertigung gäbe, weit über die Verpflichtungen in StromPBG hinaus, schon deswegen ist § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 lit. a EWPBG zu streichen. Nach der Gesetzesformulierung wäre der Versorger sogar noch verpflichtet, die EBITDA-Senkung des § 18 Abs. 2 Nr. 2 EWPBG in der Endabrechnung sicherzustellen.

Des Weiteren obliegt es nach § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 lit b aa EWPBG dem Energieversorger, sicherzustellen, bei Unternehmen, die bis zum 31. März 2024 keine Selbsterklärung abgegeben haben, sicherzustellen, dass der Entlastungsbetrag nicht 2 Mio. EUR überschreitet, entsprechend bei Unternehmen, die Selbsterklärungen abgegeben haben, dass die entsprechenden Grenzen eingehalten werden. Zu dem Zeitpunkt, in dem die Selbsterklärungen eingehen, werden aber in vielen Fällen die Höchstgrenzen schon überschritten worden sein. Der Energieversorger kann mit einer Endabrechnung nach dem 31. März 2024 gar nicht sicherstellen, dass bestimmte Grenzen nicht überschritten werden, da die Entlastungen von ihm bereits vorher gewährt werden mussten. Die Rückabwicklung beihilferechtlich zu Unrecht gezahlter Entlastungen kann nicht über eine “Endabrechnung” geleistet werden, der Energieversorger kann auch nichts Entsprechendes sicherstellen. Da die Bezüge bei einem einzelnen Energieversorger im Regelfall auch nur einen Teil der anrechenbaren Entlastungen darstellen, ist es auch inhaltlich nicht sinnvoll, dem einzelnen Energieversorger hier die Überwachung der Einhaltung von Höchstgrenzen zu übertragen. Dieses Monitoring und dann auch die Rückforderungen dem Versorgungsunternehmen aufzubürden, stellt eine nicht sachgemäße Aufgabenzuweisung dar. Deswegen ist auch § 20 Abs. 3 ersatzlos zu streichen. Die Rückforderungen im Jahr 2025 können nicht die Aufgabe von Energieversorgern sein.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Sabine Jaacks

Bereichsleiterin Energieeffizienz, Energievertrieb und Energiehandel

Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-180

E-Mail: jaacks@vku.de

Björn Heubner

Fachgebietsleiter Vertrieb/Handel Strom/Gas

Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-188

E-Mail: heubner@vku.de

Jan Wullenweber

Bereichsleiter Energiesystem und Energieerzeugung

Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-380

E-Mail: wullenweber@vku.de

Andreas Seifert

Stv. Abteilungsleiter Recht, Finanzen und Steuern und Bereichsleiter Recht

Abteilung Recht, Finanzen und Steuern

Telefon: +49 30 58580-132

E-Mail: seifert@vku.de